

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

An alle Geflügelhalter im Landkreis  
Vorpommern-Greifswald

**Standort:** 17309 Pasewalk  
**Amt:** Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
**Sachgebiet:** Veterinärwesen  
**Auskunft erteilt:** Frau DVM Karin Albrecht  
**Zimmer:** 1.37  
**Tel./Fax-Nr.:** 03834 8760 3820 / 03834 8760 93820  
**E-Mail:** Karin.Albrecht@kreis-vg.de

Sprechzeiten

**montags:** nach Vereinbarung  
**dienstags:** 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
**mittwochs:** nach Vereinbarung  
**donnerstags:** 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
**freitags:** nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom                      Unser Zeichen, unsere Nachricht vom                      Datum  
17.12.2014

### **Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Verfügung für das Aufstellungsgebiet (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)**

- I. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Aufstellungsgebiet vom 24.11.2014 wird hiermit zum 17.12.2014 aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe rechtswirksam.
- III. Die Allgemeinverfügung zur Aufstallung in den Risikogebieten (Allgemeinverfügung vom 12.11.2014) gilt bis auf Widerruf.

#### **Begründung:**

Am 05.11.2014 wurde in einem Putenmastbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald das hochpathogene Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen und damit der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Inzwischen konnten alle im Zusammenhang mit diesem Ausbruch angeordneten Schutzmaßnahmen wieder aufgehoben werden, so dass dieser Fall erloschen ist. Am 01.12.2014 wurde der Sperrbezirk, am 10.12.2014 das Beobachtungsgebiet aufgehoben.

Im Zuge der intensiven epidemiologischen Ermittlungen zur Feststellung der Einschleppungsursache wurde dann am 17.11.2014 bei einer gesund erlegten Krickente

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
<b>Telefon:</b> 03834 8760-0 <b>Telefax:</b> 03834 8760-9000	<b>Internet:</b> <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>	<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986		

in der Gemeinde Ummanz, OT Lieschow das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 im Wildvogelbestand nachgewiesen.

Somit wurde erstmals in Europa der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

In der Zeit vom 16. bis zum 30.11.2014 traten dann sechs weitere Geflügelpest-Ausbrüche auf. Davon ereigneten sich fünf Fälle in den Niederlanden und ein Fall in Nordengland und außerdem wurde das Virus am 01.12.2014 in 2 Kotproben von Pfeifenten nachgewiesen.

Daraufhin wurde das Wildvogelmonitoring aktiviert. Seit dem 01.11.2014 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 255 Wildvogelpopulationen auf Influenza-A-Virus untersucht und H5N8 wurde bisher lediglich bei einer auf Rügen am 17.11.2014 erlegten Krickente nachgewiesen. Ungeachtet dessen muss das Wildvogelmonitoring fortgesetzt werden.

Es gilt somit weiterhin, alles zu unternehmen, damit das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nicht auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten übertragen wird.

Da es jedoch nach dem Ausbruch der Geflügelpest in dem Putenmastbetrieb im Landkreis Vorpommern-Greifswald zu keinen Folgeausbrüchen gekommen ist und das HPAI H5N8 bisher lediglich bei einem Wildvogel nachgewiesen werden konnte, wird es trotz des verbleibenden Risikos für vertretbar gehalten, Lockerungen der landesweiten Aufstallung zuzulassen. Die Aufstallung des Geflügels in Risikogebieten, die für den Herbstvogelzug und die Überwinterung von Wildvögeln von Bedeutung sind, bleibt jedoch bestehen.

Die Geflügelhalter haben im gesamten Landkreis auf erhöhte Wachsamkeit und Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von direkten und indirekten Kontakten mit Wildvögeln zu achten.

Bei einer sich verschlechternden Seuchensituation ist mit erneuten Restriktionen zu rechnen und daher sind die Geflügelhalter angehalten, Voraussetzungen zu schaffen, Geflügel auch für eine längere Zeit im Stall halten zu können.

Folglich wird die Allgemeinverfügung zum Aufstallungsgebiet vom 24.11.2014 zum 17.12.2014 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht in den Risikogebieten vom 12.11.2014 bleibt bestehen.

Die Möglichkeit, im Einzelfall auf Grundlage einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung eine Aufstallung anzuordnen, bleibt unberührt.

### **Zuständigkeit:**

Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBI M-V 2014 S. 301), geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVOBI M-V 2014 S. 306) zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

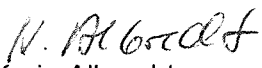
Wegen Gefahr im Verzug wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ich weise daraufhin, dass die Einlegung des Widerspruchs gegen diese Verfügung nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013, in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung hat. Das zuständige Verwaltungsgericht Greifswald (Domstraße 7, 17489 Greifswald) kann die Herstellung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder in Teilen anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

  
DVM Karin Albrecht  
Amtstierärztin